

Sitzung vom 6. April 2011

424. Anfrage (Veröffentlichung von Petitionsunterschriften)

Kantonsrat Hans Läubli, Affoltern a. A., und Kantonsrätin Eva Torp, Hedingen, haben am 10. Januar 2011 folgende Anfrage eingereicht:

Anfangs Dezember 2010 wurde vom Verein «erholen statt überholen» eine Petition an den Regierungsrat mit Antrag auf den Verzicht der Umfahrung Ottenbach eingereicht. Rund drei Wochen später wurden PDF-Kopien der Unterschriftenbogen mit einem kritischen Kommentar einzelnen Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern von einem Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung als Blindkopie per E-Mail zugestellt. Auch ein journalistischer Mitarbeiter des «Anzeigers aus dem Bezirk Affoltern» kam in den Besitz der Unterschriftenbogen. Dieser ging einzelne Unterzeichnende um eine Stellungnahme über ihre Haltung an. Gemäss den Angaben des Journalisten waren die Unterschriftenbögen auf einer Website des Kantons Zürich öffentlich zugänglich. Die Unterzeichnenden der Petition reagierten zum Teil empört und äusserten sich dahingehend, dass sie sich blossgestellt fühlen.

Petitionsdaten sind personenbezogene Daten, die dem Datenschutzgesetz unterstehen. Deren Bekanntgabe ist nur gestützt auf eine formell-gesetzliche Grundlage und nur mit Einwilligung der betroffenen Person möglich (§ 16 IDG). Wenn Petenten oder Petentinnen befürchten müssen, dass ihre Personendaten in die Hände unberechtigter Dritter gelangen, könnten diese von ihrem Petitionsrecht abgehalten werden.

Wir ersuchen den Regierungsrat in diesem Zusammenhang folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass es sich bei Petitionsunterschriften um Personendaten handelt, die von den Behörden vertraulich zu behandeln sind?
2. Handelt es sich um eine Amtsgeheimnisverletzung gemäss Art 320 StGB. Wenn ja, gedenkt der Regierungsrat Strafanzeige zu erstatten?
3. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass das Unterzeichnen einer Petition ein Grundrecht darstellt und die Unterzeichnenden keine Nachteile aus dessen Ausübung befürchten müssen?
4. Werden Unterschriftenbogen von Petitionen, Initiativen und Referenden auf der Webseite des Kantons öffentlich zugänglich gemacht? Wurden insbesondere die Unterschriftenbögen der obengenannten

Petitionen auf der Webseite des Kantons Zürich öffentlich zugänglich gemacht? Wenn ja, wie konnte das passieren und wer trägt die Verantwortung dafür?

5. Kann man davon ausgehen, dass ein kantonaler Angestellter wissen muss, dass er keine Personendaten weitergeben darf, auch wenn sie eventuell fälschlicherweise kurz im Internet öffentlich zugänglich gewesen sind?
6. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass solches verhindert werden muss? Wenn ja, was gedenkt er dafür zu unternehmen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans Läubli, Affoltern a. A., und Eva Torp, Hedingen, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 3:

Das Petitionsrecht ist in der Bundesverfassung und in der Kantonsverfassung verankert (Art. 16 Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 [KV LS 101], Art. 33 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV SR 101]). Die Bundesverfassung definiert einen Mindeststandard: Jede Person hat das Recht, Petitionen an Behörden zu richten; es dürfen ihr daraus keine Nachteile erwachsen (Art. 33 Abs. 1 BV); die Behörden haben von Petitionen Kenntnis zu nehmen (Art. 33 Abs. 2 BV). Die Kantonsverfassung geht über dieses bundesrechtliche Mindestmass hinaus: Sie gewährleistet in Art. 16 ein einklagbares verfassungsmässiges Individualrecht auf behördliche Prüfung und Stellungnahme innert einer Frist von höchstens sechs Monaten.

Bereits aus dem Text der Bundesverfassung ergibt sich, dass aus der Ausübung des Petitionsrechts keine Nachteile entstehen dürfen. Das Grundrecht bietet Schutz gegen Nachteile aller Art. Das Petitionsrecht umfasst auch den Schutz vor Bekanntgabe der Identität der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner einer Petition ohne deren Zustimmung. Die Grundsätze der Geheimhaltung der Namen der Unterzeichnenden von Initiativen und Referenden sind analog anwendbar.

Aus den politischen Rechten ergibt sich demnach, dass Petitionsunterschriften Personendaten sind, die grundsätzlich vertraulich zu behandeln sind. Die voraussetzungslose Weitergabe an andere Behörden wie auch die allgemeine Veröffentlichung sind unzulässig.

Zu Frage 2:

Nach Einreichung der Petition durch die IG «erholen statt überholen» im November 2010 wurde die Gemeinde Ottenbach als von der geplanten Umfahrung Ottenbach meistbetroffene Gemeinde vom Kanton zur Stellungnahme eingeladen. Daraufhin ersuchte ein Vertreter der Gemeinde bei der Baudirektion um Zustellung der Petitionsunterschriften. Diese wurden in der Folge an den ersuchenden Gemeindevertreter und einen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung von Ottenbach übermittelt. Die Übermittlung erfolgte per WebTransfer: Dabei handelt es sich um einen sogenannten FTP-Server (FTP = File Transfer Protokoll), auf den ausschliesslich die Empfängerinnen und Empfänger des entsprechenden E-Mails mit einem Link Zugriff haben.

Die Baudirektion erachtete es zur Ausarbeitung der Stellungnahme zur Petition für die Gemeinde Ottenbach als nicht unerheblich, ob es sich bei den Petentinnen und Petenten um Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde oder um Auswärtige handelt. Zudem erfolgte die Weitergabe auf einem als sicher geltenden Weg an klar definierte Empfänger. Vermutlich dürften die Unterschriftenbogen von dort aus an Mitglieder einer lokalen Taskforce gelangt sein und fanden schliesslich weitere Verbreitung. Einzelheiten dazu sind dem Regierungsrat jedoch nicht bekannt. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass gegenwärtig beim Datenschutzbeauftragten in derselben Angelegenheit noch Abklärungen in Gange sind, denen der Regierungsrat im Rahmen der vorliegenden Anfragebeantwortung nicht vorgeht.

Zu Frage 4:

Wie dargelegt, wurden die Informationen einzelnen Vertretern der Gemeindebehörden von Ottenbach zwecks Ausarbeitung einer Stellungnahme übermittelt. Mithin kann keine Rede davon sein, die Unterschriftenbogen seien der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht worden.

Zu Frage 5:

Selbstverständlich sind die kantonalen Angestellten über die Vorschriften zum Datenschutz und zur Wahrung des Amtsgeheimnisses informiert. Die kantonale Verwaltung handelt aufgrund der gesetzlichen Grundlagen, wie sie namentlich im Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (LS 170.4) bezüglich der Informations- und Datenbearbeitung festgelegt sind.

Zu Frage 6:

Wie aus den vorangehenden Antworten hervorgeht, stellen Petitionsunterschriften schützenswerte Personendaten dar und dürfen nicht vor-aussetzungslos öffentlich bekannt gegeben werden. Dies ist vorliegend

auch nicht geschehen. Überdies hat der Regierungsrat derzeit keinen Anlass, anzunehmen, die Weitergabe der Unterschriftenbogen sei durch Stellen der kantonalen Verwaltung in unzulässiger Weise erfolgt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi